

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 01

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar ist gemäß der Preisvereinbarung erforderlich**

AG Augsburg, Urteil vom 10.11.2022, AZ: 20 C 2628/22

Liegt dem Werkvertrag, der zwischen Geschädigtem und Sachverständigem geschlossen wurde, eine gültige Preisvereinbarung zugrunde, ist die Vergütung für den Sachverständigen regelmäßig auch erforderlich – es sei denn, die Überhöhung des Honorars war für den Geschädigten erkennbar. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger, Reinigungsarbeiten und Kosten einer Probefahrt sind erforderlich**

AG Buxtehude, Urteil vom 11.03.2021, AZ: 31 C 529/20

Ist für den verständigen, wirtschaftlich denkenden Geschädigten nicht erkennbar, dass gewisse Reparaturen und die damit verbundenen Kosten nicht notwendig gewesen wären, sind diese vom Schädiger zu zahlen. Diese Annahme wird vom Grundsatz des Werkstattrisikos getragen. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Werkstattrisiko liegt auch beim Schadenservice aus einer Hand beim Schädiger**

AG München, Urteil vom 24.11.2022, AZ: 337 C 12618/22

Aufwendungen, die nicht zwingend zur Reparatur notwendig sind, sind trotzdem vom Schädiger zu zahlen. Auch wenn es sich um einen Schadenservice aus einer Hand handelt, verbleibt das Werkstattrisiko beim Schädiger, wenn die Reparatur der Sphäre des Geschädigten entzogen ist. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Nutzungsausfall für einen verunfallten Familienwagen und verlängerter Nutzungsausfallzeitraum**

AG Nordenham, Urteil vom 22.11.2022, AZ: 3 C 186/22

Eine Nutzungsausfallentschädigung kann auch dann geschuldet sein, wenn der Fahrzeughalter selbst krankgeschrieben ist und tatsächlich das Fahrzeug nicht nutzen konnte. Der Nutzungswille kann auch von der Familie (bspw. der Ehefrau) ausgehen und muss vom Schädiger widerlegt werden. ...([weiter auf Seite 6](#))

- **Abgetretenes Sachverständigenhonorar ist gemäß der Preisvereinbarung erforderlich**

AG Augsburg, Urteil vom 10.11.2022, AZ: 20 C 2628/22

### Hintergrund

Vor dem AG Augsburg klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren ist restliches Honorar in Höhe von 57,02 €.

Die Beklagte hatte Kürzungen in dieser Höhe vorgenommen, weil aus ihrer Sicht einzelne Nebenkostenpositionen nicht erforderlich waren. Insbesondere Fahrt- und Fotokosten wurden beanstandet. Darüber hinaus bezweifelt die Beklagte die Aktivlegitimation der Klägerin.

### Aussage

Die zulässige Klage ist weit überwiegend begründet. Das AG Augsburg stellt fest, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist und der Anspruch wirksam vom Geschädigten an die Klägerin abgetreten wurde.

In der Auftragserteilung, die vom Geschädigten unterzeichnet wurde, ist vereinbart, dass sich das Honorar der Klägerin auf die Honorarbefragung des BVSK stützt. Nebenkosten werden ortsüblich und nach JVEG berechnet. Auf dieser Grundlage berechnete die Klägerin zunächst das Grundhonorar, welches sich innerhalb des HB V der BVSK-Honorarbefragung 2020 befindet. Kürzungen seitens der Beklagten haben auch nur Nebenkostenpositionen erfahren.

Das AG Augsburg befindet, dass eine berechnete Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,10 € netto sich in einem erforderlichen Rahmen befinden. Eine pauschale Berechnung sei genauso möglich wie 0,70 € pro Kilometer konkret. Darüber hinaus kann die Klägerin 26,00 € Fotokosten beanspruchen. Es steht der Beklagten nicht zu, einseitig zu entscheiden, welche Fotos der Beweissicherung dienen. Dies liegt in der Verantwortung des Sachverständigen. Allerdings ist für das Gericht nicht erkennbar, warum eine Übersichtsaufnahme nötig war. Diese dient nicht der Beweissicherung und ist deshalb nicht erforderlich.

### Praxis

Das AG Augsburg gesteht dem Sachverständigen die pauschale Berechnung von Nebenkosten zu. Im Zweifel ist es jedoch stets empfehlenswert, angefallene Nebenkosten konkret abzurechnen. So wird dem konkreten Fall und im Übrigen auch der Rechtsprechung des BGH Rechnung getragen. Des Weiteren schafft die konkrete Abrechnung eine hinreichende Abgrenzung zu den Abrechnungsmodalitäten der HUK-COBURG, die gemäß des HUK-Honorartableaus alle Nebenkosten mit 72,00 € zusammenfasst und abrechnet.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger, Reinigungsarbeiten und Kosten einer Probefahrt sind erforderlich**

AG Buxtehude, Urteil vom 11.03.2021, AZ: 31 C 529/20

## Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Der Kläger ließ über den Schaden an seinem Fahrzeug ein Sachverständigengutachten erstellen und erteilte sodann auf Grundlage dieses Gutachtens den Reparaturauftrag.

Nahezu sämtliche Rechnungspositionen wurden durch die Beklagte beglichen – mit Ausnahme der Kosten für Reinigungsarbeiten nach der Lackierung sowie der Kosten einer Probefahrt. Hiergegen wendet sich der Kläger mit der Klage vor dem AG Buxtehude

## Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Der Kläger kann den zur Schadenbeseitigung erforderlichen Herstellungsaufwand ersetzt verlangen. Erforderlich sind dabei diejenigen Kosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte.

In dem vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten waren auch Kosten für Reinigungsarbeiten nach der Lackierung sowie Kosten für eine Probefahrt enthalten. Es bestand für den Kläger kein Anlass, an der Richtigkeit der Abrechnung zu zweifeln. Soweit hier eventuell zu hoch abgerechnet wurde, trägt der Schädiger und damit die Beklagte das Werkstattrisiko. Nach Ansicht des AG Buxtehude besteht aber schon kein Zweifel an der Erforderlichkeit der abgerechneten Positionen "Reinigungsarbeiten" und "Probefahrt".

## Praxis

In einem doch sehr kurzen Urteil stellt das AG Buxtehude wenig überraschend fest, dass das Werkstattrisiko grundsätzlich beim Schädiger liegt. Es bestehen für das Gericht jedoch auch keine Zweifel an der Erforderlichkeit der streitgegenständlichen Positionen. Das Urteil zeigt einmal mehr, wie sehr sich Versicherer auch bei eher einfach gelagerten Fällen gegen die vollständige Regulierung von Reparaturechnungen sträuben.

- **Werkstattrisiko liegt auch beim Schadenservice aus einer Hand beim Schädiger**  
AG München, Urteil vom 24.11.2022, AZ: 337 C 12618/22

## Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Der Kläger ließ sein Fahrzeug reparieren. Auf die gestellte Rechnung regulierte die Beklagte den Schaden lediglich anteilig und verweigerte die Regulierung in Höhe von 211,58 €.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Kosten für das Anbringen von Schutzvorrichtungen an Lenkrad und Sitz, Lackierkosten für das Umfüllern des Stoßfängers, Kosten für eine Probefahrt und die Fahrzeugreinigung sowie Schwemmmaterial – insgesamt 211,58 € – nicht unfallbedingt erforderlich waren.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Klage vor dem AG München.

## Aussage

Nach Ansicht des AG München sind dem Kläger die Kosten für die Reparatur seines Fahrzeugs vollumfänglich zu erstatten. Die Regulierungspflicht umfasst auch die oben stehenden Positionen in Höhe von insgesamt 211,58 €, sodass der Klage vollumfänglich stattgegeben wurde.

Das Werkstattrisiko trägt grundsätzlich der Schädiger. Nach diesem Grundsatz trägt der Schädiger also das Risiko nicht ausgeführter, nicht notwendiger oder überhöht in Rechnung gestellter Arbeiten. Die Reparaturwerkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten. Der Geschädigte soll und darf nicht mit Mehraufwendungen belastet bleiben, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Reparatur in einer für ihn fremden Sphäre stattfinden muss.

Es kommt mithin nicht darauf an, ob die Arbeiten tatsächlich unfallbedingt erforderlich waren oder nicht.

*"Selbst wenn ein Teil der Arbeiten nicht erforderlich gewesen oder die in Rechnung gestellten Beträge zu hoch gewesen sein sollten, wäre dies für den Kläger als Laie nicht erkennbar gewesen. Der Laie hat weder Kenntnis, welche Arbeiten im Einzelnen für die Reparatur eines Unfallschadens notwendig sind, noch welche Kosten hierfür üblicherweise in Rechnung gestellt werden"*

*Sämtliche von der Beklagten monierten Positionen waren in exakt gleicher Höhe im zuvor vom Kläger eingeholten Sachverständigengutachten kalkuliert, sodass für diesen weder eine fehlende Erforderlichkeit, noch eine Überhöhung der Kosten erkennbar gewesen wäre. Denn der Kläger durfte sich auf die Richtigkeit des Sachverständigengutachtens verlassen."*

Dass der Kläger die Rechnung zuvor nicht beglichen hatte, ändert an der Anwendbarkeit der Grundsätze zum Werkstattrisiko nichts.

Hinsichtlich des "Schadenservice aus einer Hand" führt das AG München wie folgt aus:

*"Dass die reparaturlausführende Werkstatt bereits zum Zeitpunkt der Begutachtung durch den Sachverständigen mit der Reparatur des Klägerfahrzeugs beauftragt worden war, ist kein Indiz dafür, dass der Geschädigte den Sachverständigen oder die Werkstatt nicht allein ausgewählt hat. Dem Gericht ist aus einer Vielzahl anderer Verfahren bekannt, dass es völlig üblich ist, dass der Sachverständige die Begutachtung in der (später) reparaturlausführenden Werkstatt"*

*vornimmt und die Werkstatt bereits vor der Begutachtung durch den Sachverständigen damit beauftragt wird, die Reparatur nach der Gutachtenerstellung auf dessen Grundlage auszuführen. (...) Im Übrigen wird vorliegend um Reparaturkosten gestritten, während die Rechtsprechung zum "Schadensservice aus einer Hand" allein Sachverständigenkosten betrifft und auf Reparaturkosten ohnehin nicht übertragbar ist. Denn die reparaturausführende Werkstatt repariert nach dem zuvor eingeholten Sachverständigengutachten und ist - anders als ein Sachverständiger- in der Preisgestaltung völlig frei, weshalb der Geschädigte keinen Anlass hat, an der Angemessenheit der Rechnungshöhe zu zweifeln."*

## **Praxis**

In dem Urteil des AG München zeigt sich einmal mehr, dass Versicherer Rechtsprechung zu Sachverständigenkosten auf die Rechtsprechung zu Reparaturkosten übertragen möchten, obwohl es sich um zwei Paar Schuhe handelt. Auch bei einem „Schadensservice aus einer Hand“ ist der Grundsatz des Werkstatttrisikos anzuwenden, weshalb Mehrkosten, die nicht auf ein Auswahlverschulden des Geschädigten zurückzuführen sind, zulasten des Schädigers bzw. dessen Haftpflichtversicherers gehen.

- **Nutzungsausfall für einen verunfallten Familienwagen und verlängerter Nutzungsausfallzeitraum**

AG Nordenham, Urteil vom 22.11.2022, AZ: 3 C 186/22

### Hintergrund

Bei einem Unfall am 05.04.2022 wurde das Fahrzeug des Klägers (VW Touran) derart beschädigt, dass es nicht mehr fahrbereit war. Die beklagte Haftpflichtversicherung des Unfallgegners anerkannte ihre Eintrittspflichtigkeit. Nach dem Unfall war der Kläger zunächst krankgeschrieben.

Sodann beauftragte er am 08.04.2022 ein Kfz-Haftpflichtschadengutachten. Dieses lag am 12.04.2022 vor. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass die Wiederbeschaffung eines vergleichbaren Fahrzeugs regelmäßig 21 Tage dauere. Der Kläger bestellte am 14.04.2022 ein Ersatzfahrzeug. Dieses war dann am 05.05.2022 abholbereit. Allerdings machte der Verkäufer die Herausgabe des Ersatzfahrzeuges von der Bezahlung des Kaufpreises abhängig.

Der Kläger ließ der Beklagten durch seinen Rechtsanwalt am 13.05.2022 mitteilen, dass er dringend auf die Regulierung des Schadens angewiesen sei. Nach Regulierung könne er den Mietwagen, welchen er zwischenzeitlich angemietet hatte, dann zurückgeben. Diesen nutzte der Kläger bis zum 18.05.2022. Für den Mietwagen berechnete der Autovermieter 3.248,08 €. Die Beklagte zahlte diesen Schaden.

Der Kläger wollte allerdings nunmehr noch Nutzungsausfall für den Zeitraum, in welchem er keinen Mietwagen nutzte – nämlich vom 05.04.2022 bis 18.04.2022. Die Beklagte lehnte dies ab. Sie war der Ansicht, der Kläger habe, indem er 43 Tage für die Ersatzbeschaffung benötigte, gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen. Das AG Nordenham sah dies anders und gab der Klage statt.

### Aussage

Zunächst bestätigte das AG Nordenham den Anspruch des Geschädigten auf Ersatz von Nutzungsausfall. Dieser setze den Verlust der Gebrauchsmöglichkeit des Fahrzeugs voraus – wie auch, dass der Geschädigte ohne das schädigende Ereignis zur Nutzung des Fahrzeugs willens und fähig gewesen wäre (Nutzungswille und hypothetische Nutzungsmöglichkeit). Der Anspruch bestehe für die erforderliche Ausfallzeit, das heißt für die notwendige Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungsdauer zuzüglich der Zeit für die Schadenfeststellung und gegebenenfalls einer angemessenen Überlegungszeit.

Sodann stellte das AG Nordenham fest, dass die Lebenserfahrung dafür spreche, dass der Halter und Fahrer eines privat genutzten Pkw diesen während eines unfallbedingten Ausfalls auch genutzt hätte. Diesbezüglich reichte es nach Ansicht des AG Nordenham auch aus, dass zumindest die Ehefrau des Klägers das Fahrzeug genutzt hätte und aus einer späteren Anmietung eines Ersatzfahrzeugs könne nicht auf das Fehlen eines Nutzungswillens im vorhergehenden Zeitraum geschlossen werden. Die Beklagte habe die für das Fortbestehen des Nutzungswillens streitende Vermutung auch nicht widerlegt.

Dass der Kläger vom 05.04.22 bis zum 18.04.2022 krankgeschrieben war, spreche nicht gegen den hypothetischen Nutzungswillen. Die Vermutung streitet nämlich auch dafür, dass das Fahrzeug durch (volljährige) Familienmitglieder genutzt werde. Beim VW Touran handelt es sich um ein für Familien konzipiertes Fahrzeug. Der Kläger habe ebenfalls wieder ein familientaugliches 9-sitziges Fahrzeug als Ersatz erworben.

Des Weiteren habe der Kläger nicht gegen Schadenminderungspflichten verstoßen. Beweisbelastet hierfür sei die Beklagte. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Geschädigten sei der eigentlichen Schadenbeseitigung und damit auch dem Gegenstand der gutachterlichen Schätzung vorgelagert. Der Geschädigte könne vernünftigerweise erst dann bestellen und kaufen, wenn er die Mittel dazu habe. Wenn also der Geschädigte glaubhaft mache, dass er die Schadenregulierung aus finanziellen Gründen nicht betreiben könne und aus diesem Grund auch in dieser Zeit auf ein Fahrzeug verzichten müsse, so steht ihm auch für diesen Zeitraum ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung zu (so auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.05.2019, AZ: 1 U 115/18; r+s 2019, 730, beck-online).

Der Kläger habe auch nicht vorfinanzieren müssen. Es sei Sache des Schädigers, die Schadenbeseitigung zu finanzieren. Eine Verpflichtung des Geschädigten zur Vorfinanzierung bestehe nur ganz ausnahmsweise dann, wenn der Geschädigte sich den Kredit ohne Schwierigkeiten beschaffen könne und wenn er durch die Rückzahlung nicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus belastet werde. Die primäre Darlegungslast liege hier allerdings beim Schädiger. Das AG Nordenham berücksichtigte allerdings auch, dass der Kläger die Beklagte darauf hingewiesen hatte, dass er auf die Regulierung der Beklagten angewiesen war und ein Ersatzfahrzeug in Anspruch nahm. Die Beklagte war also gewarnt.

Weiterhin stellte das AG Nordenham fest, dass eine Verzögerung im Zuge der Wiederbeschaffung grundsätzlich zulasten des Schädigers gehe. Der Geschädigte habe insbesondere eine Bedenk- und Prüfzeit von zwei Tagen.

## Praxis

Das Urteil des AG Nordenham stärkt die Rechte des Geschädigten nach einem Verkehrsunfall. Für den Nutzungswillen spricht eine Vermutung, welche der Schädiger bzw. dessen Versicherung widerlegen muss. Nutzungsausfall wird insbesondere durchaus auch dann geschuldet, wenn der Geschädigte selbst krankgeschrieben war. Denn es kommt nicht nur auf den Geschädigten selbst, sondern auch auf dessen Familie an. Auch der Nutzungswille der Ehefrau spielt hier eine Rolle.

Das AG Nordenham bestätigte auch in Übereinstimmung mit der oberinstanzlichen Rechtsprechung, dass der Geschädigte grundsätzlich nicht vorfinanzieren muss. Dies ist nur dann anders zu sehen, wenn es ihm ohne große Schwierigkeiten möglich wäre. Auch hier muss allerdings zunächst der Schädiger vortragen.

Auch eine Verlängerung des Nutzungsausfallzeitraums ist hinzunehmen. Insbesondere steht dem Geschädigten ein Bedenk- und Überlegungszeitraum zu. Zwei Tage sind hier angemessen.